



## **Anfrage der ZfC vom 14.12.2023 / Stadtrat M. Klunker Katzenschutzverordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen**

| <b>Gremium</b> | <b>Termin</b> | <b>Beratungsfolge</b> | <b>Status</b> |
|----------------|---------------|-----------------------|---------------|
| Gemeinderat    | 18.04.2024    | Kenntnisnahme         | öffentlich    |

### **Anlagen**

### **Weitere beteiligte Ressorts**

### **Sachverhalt und Begründung**

Stadtrat M. Klunker berichtete in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023, dass die Stadt Dettingen in ihrer Kommunalordnung eine Katzenschutzordnung integriert hat. Er fragt daher auch bei der Crailsheimer Stadtverwaltung eine solche Ordnung an, die eine Kastrations- und Chippflicht vorsieht. Er verweist auf die vielen wilden Hauskatzen, die in Crailsheim leben. Er ergänzt, dass von der Pflicht diejenigen mit Züchternachweis ausgenommen sind.

Die Tierstatistik des Tierschutzvereins Crailsheim-Tierheim e.V. für das Jahr 2023 zeigt, dass 258 Hauskatzen aufgenommen worden sind. Dies sind rund 100 aufgenommene Katzen mehr als im Vorjahr. Ein Rückgang seitens des Tierheims ist nicht abzusehen und dies, obwohl bei überdurchschnittlich vielen Kastrationen (275 Stück) mitgewirkt und finanziell unterstützt wurde.

Im Tierheim aufgenommen werden lediglich die zahmen sogenannten Hauskatzen. Wildlebende Katzen aufzunehmen, ist keine Option, da diese scheu, ängstlich und immer auf Fluchtmöglichkeiten bedacht sind. Durch diese Katzen brechen Krankheiten aus und auch die Vermittlung dieser Tiere ist nicht möglich.

Vom Tierheim Crailsheim konnte zudem festgestellt werden, dass in den vergangenen zwei Jahren der Bestand an Katzen in privaten Haushalten stark zugenommen hat. Während der Corona-Pandemie wurde zudem vermehrt beobachtet, dass zahlreiche Katzen ausgesetzt wurden. Damit geht eine unkontrollierte Vermehrung der Katzenpopulation einher. Eine wirksame Maßnahme, um diese Population einzudämmen, ist die Kastration und Kennzeichnung dieser Katzen. Anschließend können diese Tiere wieder in ihr vertrautes Revier entlassen werden.

Für Tierärzte ist eine Kastration ein Routineeingriff, den sie zwar unter einer Narkose durchführen, der in aller Regel jedoch komplikationslos verläuft. Hierbei erhalten die Katzen ein Tattoo im Ohr, sodass man künftig mit einem Blick feststellen kann, ob es sich um ein kastriertes Tier handelt oder nicht.

Eine Katzenschutzordnung kann sich daher nur auf Hauskatzen mit unkontrolliert freiem Auslauf und nicht auf wildlebende Katzen beziehen. In einer solchen Verordnung kann nur für Erstere die Kastration und Kennzeichnung angeordnet werden.



Nach § 13b Tierschutzgesetz ist Zweck einer Katzenschutzverordnung der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in hoher Anzahl auftreten und z. B. infolge von Krankheiten und Unterernährung, erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. „Schutz“ im Sinne des Tierschutzgesetzes bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden dürfen.

Die Stadtverwaltung kommt aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zur Auffassung, dass der Erlass einer Katzenschutzverordnung für das Stadtgebiet Crailsheim als erforderlich anzusehen ist. Dem Gemeinderat wird aus diesem Grund der Entwurf einer Katzenschutzverordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.